# Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus

Streichung = rot, Überarbeitung = gelb Neu = blau

#### **Derzeitige Fassung**

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz (Anpassung an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg)

#### Paragraphen

- § 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 KVerf)
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 KVerf)
- § 3 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 KVerf)
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13 und 36 Abs. 4 KVerf)
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 KVerf) § 6 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 Abs. 3 KVerf)
- § 7 Beauftragte (§ 19 KVerf)
- § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr.17 KVerf)
- § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 KVerf)
- § 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 KVerf)
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)
- § 12 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. KVerf)
- § 13 Hauptausschuss (§§ 49, 50 KVerf)
- § 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 KVerf)
- § 15 Stellvertretung im Amt (§ 56 KVerf)
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten
- Anlagen

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz -KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Tagung am 25. 03. 2009 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen. Die in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Cottbus verwendeten und beschriebenen Funktionen, Status und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### Überarbeitete Fassung

Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 KVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Cottbus/Chóśebuz" und die Zusatzbezeichnung "Universitätsstadt/Uniwersitne město.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet wird in Ortsteile eingeteilt.
- (4) In der Stadt bestehen folgende Ortsteile:
- 1. Mitte Srjejź
- 2. Sandow/Žandow
- 3. Merzdorf/Žylowk
- 4. Dissenchen/Dešank
- 5. Branitz/Rogeńc
- 6. Kahren/Kórjeń
- 7. Kiekebusch/Kibuš
- 8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pśedměsto
- 9. Madlow/Módłej
- 10. Sachsendorf/Knorawa
- 11. Groß Gaglow/Gogolow
- 12. Gallinchen/Gołynk
- 13. Ströbitz/Strobice
- 14. Schmellwitz/Chmjelow
- 15. Saspow/Zaspy
- 16. Skadow/Škódow
- 17. Sielow/Žylow
- 18. Döbbrick/Depsk
- 19. Willmersdorf/Rogozno
- (5) Die Abgrenzung der Ortsteilgrenzen ergibt sich aus der Karte der Stadt Cottbus. Darstellung Anlage 4

## § 1 Name der Gemeinde und Gemeindegebiet (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Cottbus/Chóśebuz".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Stadt trägt zusätzlich zu ihrem Namen die Zusatzbezeichnung "Universitätsstadt/Uniwersitne město".

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 KVerf)

(1) Das Wappen der Stadt Cottbus zeigt in Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknauften Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs.

#### Bildliche Darstellung Anlage 1

(2) Die Flagge der Stadt Cottbus ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

#### Bildliche Darstellung Anlage 2

(3) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTT-BUS/CHÓŚEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung – DER OBERBÜRGERMEISTER – unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens.

Bildliche Darstellung Anlage 3

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz führt ein Wappen und eine Stadtflagge.
- (2) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz führt folgendes Wappen:

In Silber eine bezinnte, gequaderte rote Burg mit geschlossenem Tor. Zwischen den mit beknauften Spitzdächern versehenen Türmen ragen über der Mauer zwei kleine Häuschen hervor. Darüber schwebt ein silberner Dreieckschild mit einem aufgerichteten roten Krebs (Anlage 1).

- (3) Die Flagge der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:8:1 und mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt hat oberhalb als Umschrift die Bezeichnung STADT und unterhalb den Namen der Stadt COTT-BUS/CHÓŚEBUZ. Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels. Das Dienstsiegel des Oberbürgermeisters beinhaltet zusätzlich in der Umschrift die Bezeichnung DER OBERBÜRGERMEISTER unterhalb des Wappens; der Gemeindename befindet sich oberhalb des Wappens (Anlage 3).

#### § 3 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 KVerf)

- (1) Die Angehörigen des sorbischen (wendischen) Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes gefördert. Die Stadt Cottbus tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben (Wenden) und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen (wendischen) Bürger ein.
- (2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs.1 gewährten Rechte wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung ein Beauftragter benannt.

#### § 3 Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (§§ 2 Abs. 2 und 19 BbgKVerf)

- (1) Die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBI.I/94, [Nr. 21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 07]) gefördert. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz tritt für die Sicherung der Gleichberechtigung der ethnischen Minderheit der Sorben/Wenden und für die Möglichkeit der wirksamen politischen Mitwirkung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger ein.
- (2) Für die Sicherstellung der Umsetzung der in Abs.1 gewährten Rechte benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten. Näheres regelt § 6 dieser Hauptsatzung.

## § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13 und 36 Abs. 4 KVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgK-Verf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 KVerf) beteiligt die Stadt Cottbus ihre Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
- 2. Einwohnerversammlungen
- 3. Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters
- 4. Bürgersprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

#### (2) Regelungen zu den Mitteln der Einwohnerbeteiligung:

1. In öffentlichen Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner, die in der Stadt Cottbus ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Tagung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Oberbürgermeister zu stellen. Die Fragen sind spätestens am fünften Tag vor der Tagung schriftlich beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. 2. Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Ortsteile der Stadt Cottbus durchgeführt werden. Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Ortsteiles, auf den die

Einwohnerversammlung begrenzt werden soll, ein. Die Einberufung hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung bzw. dem zuständigen Ortsvorsteher für Ortsteile mit Ortsbeirat zu erfolgen.

Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Cottbus. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Stadt Cottbus oder eines im § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsteils der Stadt Cottbus unterschrieben sein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters findet bei Bedarf nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter für Bürgeranliegen der Stadtverwaltung statt.

## § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung; Einsicht in Beschlussvorlagen (§§ 13 und 36 Abs. 4 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgK-Verf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Cottbus/Chóśebuz ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
- 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóśebuz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- 4. Die Bürgersprechstunde des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet bei Bedarf nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten der Stadtverwaltung statt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, kann jeder während der Sprechzeiten/Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Cottbus, Altmarkt 21, Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten wahrnehmen.

#### § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 KVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 KVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## § 6 Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 Abs. 3 KVerf)

- (1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters ist durch die Stadtverordnetenversammlung ein Gleichstellungsbeauftragter zu benennen.
- (2) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Tagungen/Beratungen persönlich vorzutragen.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet grundsätzlich einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

### § 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters benennt die Stadtverordnetenversammlung eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Oberbürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht zur Stellungnahme wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die oder den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses wendet und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Tagungen/Beratungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 22 Abs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz LGG) vom 4. Juli 1994 GVBL S. 254), in der aktuellen Fassung.

#### § 7 Beauftragte (§ 19 KVerf)

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländern, zur Förderung der sorbischen (wendischen) Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung, zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hauptamtliche Beauftragte benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (2) § 6 Absätze 2 bis 4 gelten für Beauftragte entsprechend.

#### § 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern, zur Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit (siehe § 3), der Aufgaben zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung in Cottbus/Chóśebuz werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters hauptamtliche Beauftragte (Integrationsbeauftragter/Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten/Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen) benannt. Eine Benennung kann sich auf mehrere Interessenvertretungen beziehen. Für die Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz eine ehrenamtlich tätige Beauftragte bzw. ein ehrenamtlich tätiger Beauftragter für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (2) § 5 Abs. 2 bis 4 gilt für die Beauftragten nach Abs. 1 entsprechend.

#### § 7a Beiräte (§ 19 KVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Cottbus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Cottbus". Dem Beirat gehören mindestens 11 und höchstens 15 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.
- (3) Die Stadt Cottbus richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Behindertenbeirat der Stadt Cottbus". Dem Behindertenbeirat gehören mindestens 9 und höchstens 11 Mitglieder an.
- (4) Mitglieder des Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderung oder mit deren betreuenden Personen besetzt werden, wobei eine gleichberechtigte Sitzverteilung aller Behinderungsarten anzustreben ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg nach § 41 KVerf gewählt/bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind

#### § 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren in Cottbus einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chóśebuz". Diesem Beirat gehören 11 Mitglieder an.
- (2) Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóśebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Seniorinnen und Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chóśebuz richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und der gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz". Diesem Beirat gehören 9 Mitglieder an.
- (4) Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Cottbus/Chóśebuz haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollen durch Menschen mit Behinderung besetzt werden. Im Übrigen sind die Sitze mit Mitgliedern von Behindertenverbänden, Vereinen oder Selbsthilfegruppen oder Mitarbeitern der Behindertenhilfe zu besetzen. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

- an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu richten.
- (5) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Cottbus Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll auch eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- (6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus. Der jeweilige Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus kann die Einberufung eines Beirates verlangen.
- (7) Das Verfahren in den jeweiligen Beiräten wird in Geschäftsordnungen, die sich die Beiräte geben, geregelt.
- (8) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus oder ein von diesem Beauftragter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Cottbus haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

- Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen, Verbänden und Vereinen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz zu richten.
- (5) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die von ihnen vertretenden Gruppen in der Stadt Cottbus haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll auch eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
- (6) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die bzw. der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Der jeweilige Beirat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu veröffentlichen ist. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz kann die Einberufung eines Beirates verlangen.
- (7) Das Verfahren in den jeweiligen Beiräten wird in Geschäftsordnungen, die sich die Beiräte geben, geregelt.
- (8) Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóśebuz, eine bzw. ein von ihm beauftragte/r Beschäftigte/Beschäftigter der Verwaltung und Stadtverordnete haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

#### § 8 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr.17 KVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 250.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 KVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 KVerf).

- § 8 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung/Vorbehaltskatalog (§ 28 Abs. 2 Nr.17, Abs. 3 BbgKVerf)
- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 300.000 Euro nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
- 1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 300.000 Euro übersteigt,
- 2. die Aufnahme von Krediten (mit Ausnahme von Kassenkrediten) sowie Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sofern der Wert 300.000 Euro übersteigt,
- 3. der Erlass von Einzelforderungen, sofern der Wert des Erlasses einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro übersteigt.

## § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 KVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus veröffentlicht.

#### § 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz bzw. nach Annahme ihres Mandates schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers bzw. der Dienstherrin/des Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Cottbus/Chóśebuz.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóśebuz veröffentlicht.

#### § 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 KVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Entscheidungen vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

- 1. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall
- 2. Den Abschluss von Vergleichen im Einzelfall

## § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 16 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Vertragsangelegenheiten mit Dritten
- erstmalige Beratung über Zuschüsse

## § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 KVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung entsprechend § 14 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Vertragsangelegenheiten mit Dritten
- erstmalige Beratung über Zuschüsse

#### § 12 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. KVerf)

- (1) Das Gemeindegebiet der Stadt Cottbus ist gemäß § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung in Ortsteile gegliedert. Die Erweiterung des Gemeindegebietes durch Bildung von Ortsteilen seit 1993 erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow und Willmersdorf je 3 Mitglieder, Sielow 7 Mitglieder, Döbbrick 6 Mitglieder, Gallinchen 5 Mitglieder, Groß Gaglow 5 Mitglieder, Kiekebusch 5 Mitglieder.
- (3) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).
- (4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgK-Verf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus

### § 11 Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Cottbus/Chóśebuz bestehen folgende Ortsteile:
- 1. Mitte/Srjejź
- Sandow/Žandow
- 3. Merzdorf/Žylowk
- 4. Dissenchen/Dešank
- 5. Branitz/Rogeńc
- 6. Kahren/Kórjeń
- 7. Kiekebusch/Kibuš
- 8. Spremberger Vorstadt/Grodkojske pśedměsto
- 9. Madlow/Módłej
- 10. Sachsendorf/Knorawa
- 11. Groß Gaglow/Gogolow
- 12. Gallinchen/Gołynk
- 13. Ströbitz/Strobice
- 14. Schmellwitz/Chmjelow
- 15. Saspow/Zaspy
- 16. Skadow/Škódow
- 17. Sielow/Žylow
- 18. Döbbrick/Depsk
- 19. Willmersdorf/Rogozno

Zur Abgrenzung der jeweiligen Ortsteilgrenzen wird auf die als Anlage 4 beigefügte Topographische Karte Bezug genommen.

- (2) Für die in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile wird jeweils ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher, die bzw. der zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin bzw. des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat in den Ortsteilen ist mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern zu wählen:
- Ortsteile Merzdorf/Žylowk, Dissenchen/Dešank, Branitz/Rogeńc, Kahren/Kórjeń,

Skadow/Škódow, Willmersdorf/Rogozno je 3 Mitglieder,

- Ortsteile Gallinchen/Gołynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 5 Mitglieder,
- Ortsteil Döbbrick/Depsk 6 Mitglieder,
- Ortsteil Sielow/Žylow 7 Mitglieder,

- geht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
- 2. Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil.
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend

- (4) Die übrigen Ortsteile bestehen ohne Ortsteilvertretung (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).
- (5) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóśebuz oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
- 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
- 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- 6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (6) Die Ortsbeiräte entscheiden gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
- 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chóśebuz als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde werden hiervon nicht berührt.
- Pflege des Ortsbildes, Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Parkund Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil.
- 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

#### § 13 Hauptausschuss (§§ 49,50 KVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung abweichend von § 16 Absatz 2 dieser Hauptsatzung in der regionalen Tageszeitung "Lausitzer Rundschau" Ausgabe Cottbus öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.

## § 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 KVerf)

Die Stadt Cottbus hat 3 Beigeordnete.

#### § 15 Stellvertretung im Amt (§ 56 KVerf)

Der Bürgermeister als der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters nimmt dessen Aufgaben bei Abwesenheit bzw. Verhinderung nach den gesetzlichen Vorschriften wahr. Ist der Bürgermeister an der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters gehindert, sind die weiteren Beigeordneten in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

- 1. Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice
- 2. Beigeordneter mit dem Geschäftsbereich für Bauwesen

(7) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind öffentlich. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 12 Hauptausschuss (§§ 49,50 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden spätestens 3 Tage vor der Sitzung abweichend von § 14 Absatz 2 dieser Hauptsatzung in der regionalen Tageszeitung "Lausitzer Rundschau, Ausgabe Cottbus" öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 10 Absatz 2 dieser Hauptsatzung auszuschließen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Oberbürgermeister obliegen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf). Ein dem Oberbürgermeister obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit gewisser Häufigkeit vorkommt. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt insbesondere vor:
- bei Geschäften über Vermögensgegenständen, deren Wert 100.000 Euro unterschreitet,
- -bei Vergaben nach VOL, VOB und VOF, die den Wert von 2 Mio. Euro unterschreiten,
- -bei dem Erlass von Forderungen der Stadt Cottbus, die den Wert von 100.000 Euro unterschreiten.

## § 13 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Cottbus hat 2 Beigeordnete.

#### § 16 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lopjeno za město Chóśebuz". Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 4 Tage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

Branitz Pücklerstraße 27 (Ortsbeiratszimmer)
Dissenchen Dissenchener Hauptstraße 44
Döbbrick Döbbricker Dorfstraße 13
Gallinchen Friedensplatz 6
Groß Gaglow Chaussestraße 53 (Bürgerhaus)
Kiekebusch Hauptstraße 60
Kahren Am Park 21
Merzdorf Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)
Sielow Sielower Chaussee 86
Skadow Bushaltestelle Skadower Hauptstraße/
Skadower Schulstraße
Willmersdorf Friedhofsweg 3

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

#### § 14 Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóśebuz". Dies gilt auch für durch Rechtsvorschrift vorgesehene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne. Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Veröffentlichung in Form der Ersatzbekanntmachung wird vom Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte 5 Kalendertage durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht: Branitz/Rogeńc Pücklerstraße 27/Pücklerowa droga 27 Dissenchen/Dešank Dissenchener Hauptstraße 44/Dešankojska głowna droga 44 Döbbrick/Depsk Döbbricker Dorfstraße 13/Depsčańska wejsna droga 13 Gallinchen/Golynk Friedensplatz 6/Naměsto měra 6 Groß Gaglow/Gogolow Chaussestraße 53 (Bürgerhaus)/Šosejowa droga 53 (dom za bergarje) Kiekebusch/Kibuš Hauptstraße 60/Głowna droga 60 Kahren/Kórjeń Am Park 21/Pśi parku 21 Merzdorf/Žylowk Merzdorfer Hauptstraße (Bushaltestelle Feuerwehr)

über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

/Žylowkojska głowna droga (busowe zastanišćo wognjowa wobora)
Sielow/Žylow Sielower Chaussee
86/Žylojska šoseja 86
Skadow/Škódow Bushaltestelle
Skadower Hauptstraße/Skadower
Schulstraße/busowe zastanišćo
Škódojska głowna droga/Škódojska
šulska droga Willmersdorf/Rogozno
Friedhofsweg 3/Na kjarchob 3

(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus/Chóśebuz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrensoder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlagen**

Anlage 1 der Hauptsatzung: Wappen Anlage 2 der Hauptsatzung: Flagge Anlage 3 der Hauptsatzung: Siegel Anlage 4 der Hauptsatzung: Stadtteile

#### § 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 25.03.2009 beschlossene Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz in Gestalt der am 29.01.2014 beschossenen 2. Änderung außer Kraft.

#### Anlagen

Anlage 1 der Hauptsatzung: Wappen Anlage 2 der Hauptsatzung: Flagge Anlage 3 der Hauptsatzung: Siegel

Anlage 4 der Hauptsatzung: Topographische

Karte